OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250129/6/Sch/CG

Datum:
Linz, 11. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau B L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19. April 2018, GZ: BHPEBI-2018-71241/7-Hl, betreffend Abweisung des Antrages der Obgenannten auf Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuches ihres Sohnes N L, geb. x 2004, in der Polytechnischen Schule Perg im Schuljahr 2018/2019, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 8. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Bescheid vom 19. April 2018, GZ: BHPEBI-2018-71241/7-Hl, hat die Bezirkshauptmannschaft Perg den Antrag der Frau B L vom 4. Jänner 2018 auf Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches für ihren Sohn N L in der Polytechnischen Schule Perg für das Schuljahr 2018/2019 gemäß § 47 Abs. 5 Z. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl.Nr. 35/1992 idF. LGBl.Nr. 50/2017, abgewiesen.
Die Entscheidung durch die Behörde war gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 geboten, da es zu keiner Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden St. Georgen an der Gusen und Perg gekommen war.
Die Stadtgemeinde Perg als Schulerhalterin der sprengelfremden Schule erteilte zwar die Zustimmung, nicht jedoch die sprengelzuständige Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen.

2. Die Beschwerdeführerin hat gegen diesen Bescheid rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 8. Juni 2018 ist eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung abgeführt worden, an der eine Vertreterin der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen teilgenommen hat. Die Beschwerdeführerin und die belangte Behörde haben sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Die Beschwerdeführerin begründet ihren Antrag dahingehend, dass ihr Sohn im Februar 2017 vom Gymnasium Baumgartenberg in die Neue Mittelschule Ried in der Riedmark gewechselt sei. Der Umstieg sei nicht gerade leicht gewesen. Da Schulkollegen auch das Poly in Perg besuchen, ersuche sie um Bewilligung. Außerdem seien die Verbindungen bekannt und noch geläufig.
In der Beschwerdeschrift wird noch ergänzend angeführt, dass N L seit Semesterbeginn auch in der 3-jährigen Fachschule der HTL Perg angemeldet sei, da er sich für Computerangelegenheiten bzw. für den IT-Bereich besonders interessiere und diesen Fachbereich auch in der Polytechnischen Schule Perg nehmen würde. Er wolle allerdings nach dem 9. Schuljahr eine Lehre beginnen. Sinngemäß führt die Beschwerdeführerin aus, dass ein Abbruch des Besuches der Fachschule der HTL Perg deshalb schon nach dem ersten Jahr möglich wäre und dies dann negativ in seinem Lebenslauf vermerkt werden müsse.
Demnach wäre die Polytechnische Schule Perg optimal, wogegen dies in St. Georgen an der Gusen nicht in der Form angeboten werde.

4. Die belangte Behörde begründet ihren ablehnenden Bescheid nach Wiedergabe der gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit einem sprengelfremden Schulbesuch dahingehend, dass die mit dem Antrag eingebrachte Begründung nicht geeignet sei, überwiegende Vorteile für einen sprengelfremden Schulbesuch seitens des Schülers gemäß § 47 Abs. 5 Z. 2 Oö. POG 1992 zu begründen. Demnach seien im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung vorliegend die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile nicht überwiegend gegenüber den bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen.
Angemerkt wird in diesem Zusammenhang von der Behörde, dass Kontakte und Freundschaften von Kindern nicht ausschließlich davon abhängen, in welcher Schule die Schulpflicht absolviert werde. Es könnten solche Kontakte weiterhin gepflegt werden. Zudem fänden Kinder in einer neuen Klassengemeinschaft wieder rasch Kontakte und würden schnell Freundschaften schließen. Daher habe auch ein solcher Umstand keinen Einfluss auf die Voraussetzungen zur Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuches.
Im Hinblick auf den Schulweg von Ried in der Riedmark nach St. Georgen an der Gusen wird im Bescheid ausgeführt, dass hier die Fahrzeit 19 Minuten betrage, wogegen jene nach Perg 25 Minuten. Bei der Rückfahrt ergebe sich allenfalls sogar noch eine kürzere Fahrzeit.

5. Anlässlich der eingangs angeführten Beschwerdeverhandlung wurde der Sachverhalt mit der Vertreterin der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen erörtert.
Sie hob hiebei hervor, dass die Polytechnische Schule St. Georgen an der Gusen den Schülern in den lehrplanmäßig vorgesehenen Fachbereichen jedenfalls einen hohen Standard biete. Auch für Computer- bzw. IT-affine Schüler stehe ein entsprechendes Angebot bereit. Die Busverbindung zwischen Ried in der Riedmark und St. Georgen an der Gusen sei ihres Erachtens nach durchaus zufriedenstellend, zusätzlich gebe es noch einen Schulbus eines örtlichen Busunternehmers, der von den Schülern aus Ried in der Riedmark in Anspruch genommen werden könne. So gesehen könne also im Hinblick auf den Schulweg kein Vorteil für den Schüler N L erblickt werden, wenn er die Polytechnische Schule in Perg besucht.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu Folgendes erwogen:
Grundsätzlich gilt, dass der Schulbesuch im Pflichtschulsprengel der Regelfall und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme zu sein hat.
In Anbetracht dessen ist für diesen Ausnahmefall zu prüfen, ob die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen oder nicht (vgl. § 47 Abs. 5 Z. 2 Oö. POG 1992).
Der Besuch einer Polytechnischen Schule dient dem Übergang zwischen Schulpflicht und weiterführenden beruflichen Ausbildungen. Dabei sind die Fähigkeiten,

Interessen und allfällige sonstige für die Berufswahl in Frage kommenden Umstände auszuloten und den Jugendlichen im Rahmen des Unterrichts in Fachbereichen – neben den Pflichtgegenständen – die entsprechenden Grundkenntnisse zu vermitteln.
Dazu gibt es zu Beginn des Schuljahres eine Orientierungsphase und folgend auch berufspraktische Tage.
Die Polytechnische Schule St. Georgen an der Gusen bietet laut eigener Homepage mehrere Fachbereiche an, unter anderem solche für Mechatronik sowie Handel und Büro. Beide decken die Bereiche Elektronik und EDV in dem dort vorgegebenen Rahmen ab.
Wenngleich – ebenfalls laut entsprechender Homepage – in der Polytechnischen Schule Perg noch ein eigener Fachbereich Informationstechnologie angeboten wird, erscheint dieser Umstand nicht als rechtsrelevanter Vorteil im Sinne der obzitierten Bestimmung. Der Schüler N L wird unbeschadet dessen im Hinblick auf seine vorgebrachte Affinität zum Computer- bzw. IT-Bereich nicht behindert oder eingeschränkt.

7. Zum Thema Schulweg schließt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Ausführungen im in Beschwerde gezogenen Bescheid sowie jenen der Vertreterin der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen bei der Beschwerdeverhandlung an. Es ist im Ergebnis zu erwarten, dass beide Gemeinden in dem in etwa gleichen Zeitrahmen zu erreichen sind, sodass ein Vorteil im Sinne eines zu genehmigten sprengelfremden Schulbesuches nicht gesehen werden kann.

8. Es mag dahingestellt werden, aus welchem Grund der Schüler auch noch in der HTL Perg für die dortige 3-jährige Fachschule angemeldet ist und ob er allenfalls einen Teil dieser 3 Jahre dort als Schüler verbringen wird, zumal er dadurch naturgemäß auch die Schulpflicht erfüllen kann. Wie die Beschwerdeführerin allerdings schon selbst in der Beschwerdeschrift anklingen lässt, wäre diesfalls zwischen einem Pflichtschulabschluss (in der Polytechnischen Schule) und einem möglichen Schulabbruch als Alternativen zu wählen.
Zusammenfassend kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen dem Schüler N L den sprengelfremden Schulbesuch verwehrt hat.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön